

Vertragsverhandlungen Urheberrecht DK

1) Eckpunkte

→ Wenn das deutsche Urheberrecht zum Tragen kommt, gilt, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragbar ist. Es können lediglich einzelne Nutzungsrechte eingeräumt werden.

→ Nach deutschem Urheberrecht hat die Künstlerin oder der Künstler ein Recht auf angemessene Vergütung. Im Vertrag sollten die Honorierung der Tätigkeit sowie die Vergütung der Nutzungsrechte Eingang finden.

→ Mündliche Absprachen sind zwar möglich, besser ist immer ein schriftlicher Vertrag.

2) Im Vertrag sollte geregelt sein

→ welche Nutzungsarten des Werkes genau übertragen werden; Pauschalierungen führen zu Rechtsunsicherheit – im Zweifel hat der Künstler einen Nachvergütungsanspruch

→ ob die Nutzung räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt ist

→ welches Vertragsrecht zum Tragen kommt (bei internationalen Verträgen)

3) Wenn es anders kam als erwartet...

Eine Nutzungsart wurde im Vertrag nicht erwähnt

Ist im Vertrag von einer bestimmten Nutzungsart nicht die Rede, gehen die Gerichte nach der Zweckübertragungsregel davon aus, dass im Zweifelsfall keine Rechtseinräumung vorliegt. Die Künstlerin oder der Künstler muss erst die Rechte einräumen und kann neu eine Vergütung verhandeln.

Noch unbekannte Nutzungsarten

Für bisher unbekannte Nutzungsarten können vorwegnehmend Nutzungsrechte eingeräumt werden. War dies nicht der Fall, kann man widerrufen und nachverhandeln, um einen höheren Preis für die Nutzung zu erzielen.

Eine Produktion war unerwartet erfolgreich

Die Künstlerin oder der Künstler hat einen Nachvergütungsanspruch, den sie/er geltend machen kann. Es gilt das Recht auf angemessene Vergütung.